

## **Bebauungsplan „Steinbößer“ in Remseck am Neckar**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung  
(SaP Stufe 1)



Stuttgart, 20.02.2017

**Auftraggeber:** **Stadt Remseck am Neckar**  
Bauverwaltung  
Fellbacher Straße 2  
71686 Remseck am Neckar

**Auftragnehmer:** **Gruppe für ökologische Gutachten**  
Detzel & Matthäus  
Dreifelderstraße 31  
70599 Stuttgart  
[www.goeg.de](http://www.goeg.de)

**Projektleitung:** Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)

**Bearbeitung:** Victoria Bohle (M.Sc. Biodiversität)

# INHALT

1	EINFÜHRUNG .....	1
1.1	Anlass und Zielsetzung .....	1
1.2	Ziele und Aufgaben .....	1
1.3	Vorgehensweise .....	1
1.4	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.4.1	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG .....	1
1.4.2	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG.....	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET .....	6
2.1	Lage im Raum.....	6
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets.....	6
3	BESTAND.....	7
3.1	Biotopstrukturen und Habitatpotenziale.....	7
4	VORPRÜFUNG .....	12
4.1	Vorhabenbeschreibung .....	12
4.2	Abschichtung relevanter Arten .....	12
4.3	Massnahmen zur Vermeidung .....	18
4.4	Massnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich .....	18
4.5	Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf.....	19
5	FAZIT.....	20
6	LITERATURVERZEICHNIS .....	21

## ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 (1) und (5) BNatSchG (MATTHÄUS 2009).....	3
Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Vorhabengebiets .....	6
Abbildung 3: Blick von Süden in die Gebäude der ehemaligen Gärtnerei .....	7
Abbildung 4: Wohnbebauung im südlichen Abschnitt des Vorhabengebiets .....	7
Abbildung 5: Blick von Süden auf die Brachfläche .....	9
Abbildung 6: Brachfläche mit Offenbodenbereichen .....	9
Abbildung 7: Abgelegtes Totholz im Südosten des Vorhabengebiets .....	10
Abbildung 8: Steinhaufen im Vorhabengebiet .....	10
Abbildung 9: Lagerflächen auf dem ehemaligen Gärtnereigelände .....	10
Abbildung 10: Strukturreiche Fläche mit Totholz und Kieshaufen .....	10
Abbildung 11: Hecke als Begrenzung zur Straße „Rainwiesen“ .....	11
Abbildung 12: Brombeergebüsche an der Grenze zum westlich angrenzenden Grundstück .....	11
Abbildung 13: Brombeergebüsche am nordwestlich im Vorhabengebiet liegenden Waldrand .....	11

# **1 EINFÜHRUNG**

## **1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG**

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Steinbößer“ in Remseck-Neckargröningen ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Planung auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG. abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

In diesem Kontext steht die vorliegende Untersuchung des besonderen Artenschutzes, mit deren fachgutachterlichen Bearbeitung die Gruppe für ökologische Gutachten im Dezember 2016 beauftragt wurde.

## **1.2 ZIELE UND AUFGABEN**

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, in einer ersten Stufe auf Basis der ermittelten Habitatpotenziale die Prüfrelevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu ermitteln, um daraus die planerischen Konsequenzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ableiten zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie des Rates 2009/147/EG. und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten Richtlinie des Rates 92/43/EWG.. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG.

## **1.3 VORGEHENSWEISE**

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde am 08.02.2017 eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht und auf Hinweise zu möglichen Vorkommen geprüft. Um die Habitatpotenziale für Fledermäuse der leerstehenden Gebäude der ehemaligen Gärtnerei einzuschätzen fand im Vorfeld eine gesonderte Gebäudekontrolle statt, deren Ergebnisse ebenfalls betrachtet wurden (GÖG 2017).

## **1.4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

### **1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13

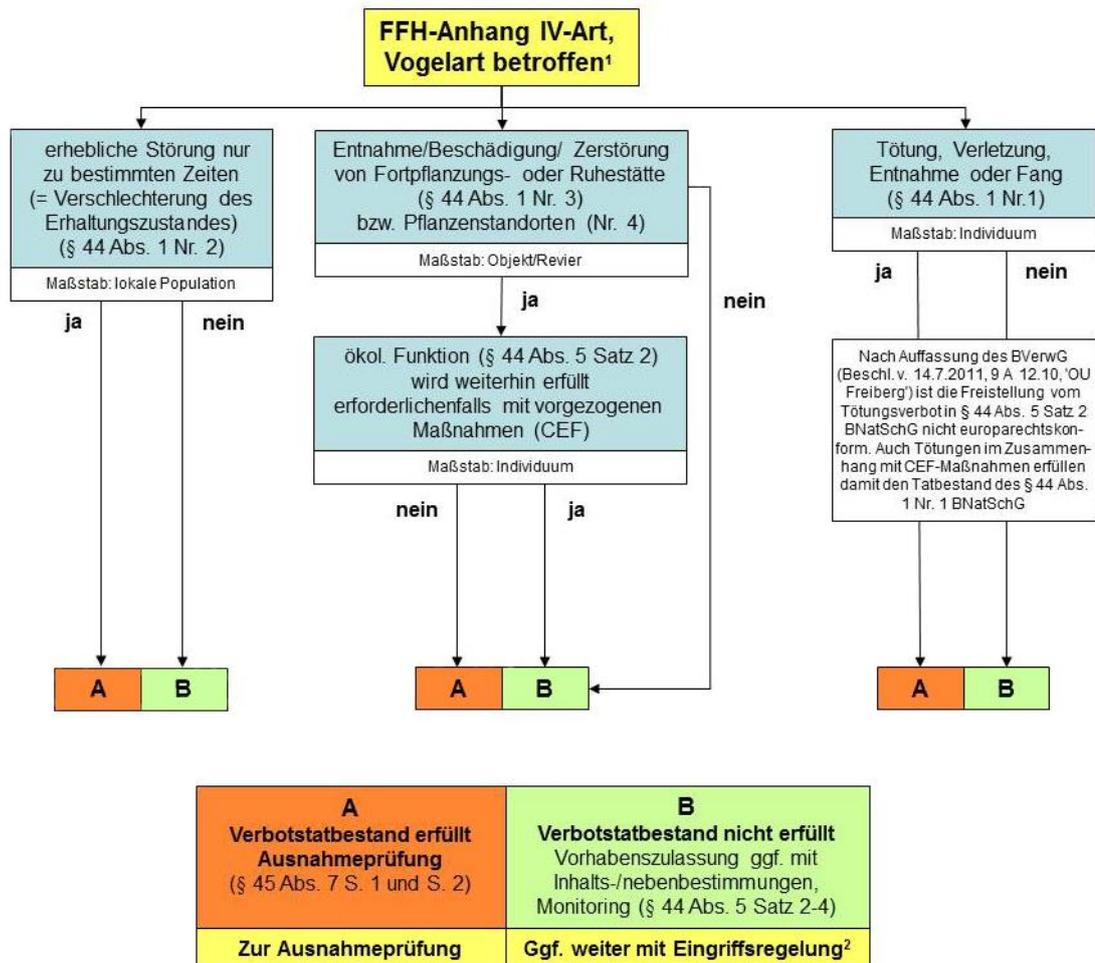
und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG. ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 (1) und (5) BNatSchG (MATTHÄUS 2009)

### 1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

#### VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl

um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn keine Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH**

Sofern der Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, sodass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt.

### **AUSNAHMEPRÜFUNG**

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach

§ 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

## 2 UNTERSUCHUNGSGBIET

### 2.1 LAGE IM RAUM

Der Eingriffsbereich des Vorhabens befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Stadtteils Neckargröningen und wird gemäß der naturräumlichen Gliederung dem Naturraum Neckarbecken zugeordnet (HUTTENLOCHER & DONGUS 1966). In diesem Naturraum liegt das Vorhabengebiet in der naturräumlichen Untereinheit Marbach-Waiblinger Täler.

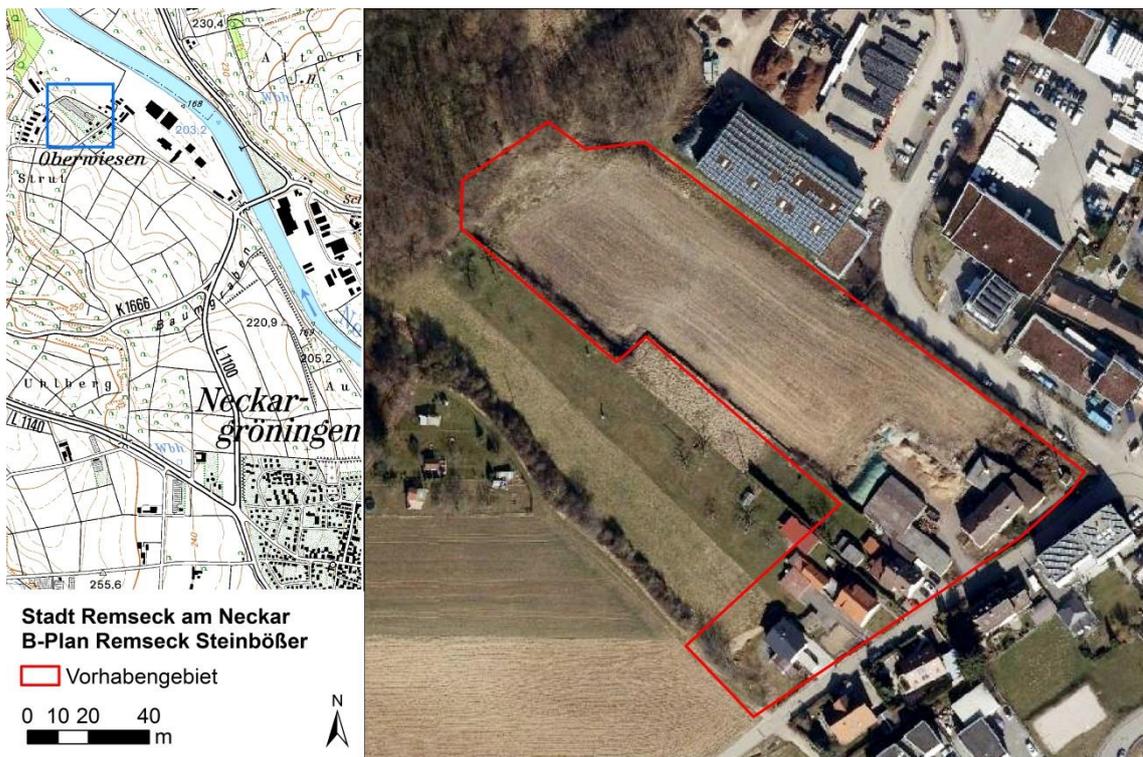


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Vorhabengebiets

### 2.2 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGBIETS

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche vom 1,45 ha und beinhaltet neben einer Brachfläche im Norden auch alte Gärtnergebäude, sowie drei Wohnhäuser mit Gärten im Süden (Abbildung 2). Südlich und südöstlich wird das Vorhabengebiet durch die Straßen „Steinbößer“ und „Rainwiesen“ vom Gewerbegebiet „Rainwiesen und Schießtal“ abgegrenzt. Nach Norden schließen sich Gehölzbestände und nach Westen Grünland und Ackerflächen an.

### 3 BESTAND

#### 3.1 BIOTOPSTRUKTUREN UND HABITATPOTENZIALE

Im Rahmen der Geländebegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten kartiert. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale sind nachfolgend dokumentiert.

##### Gebäude

Im Süden des Vorhabengebiets befinden sich zwei leerstehende Gebäude und zwei unterirdische Kellerräume. An allen Gebäuden konnten Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse wie Spalten, Löcher und zerbrochene Scheiben festgestellt werden. Eine Nutzung der oberirdischen Gebäude als Winterquartier wurde im Rahmen einer Kontrollbegehung nicht festgestellt (GÖG 2017). Dennoch ist eine unregelmäßige Nutzung als Tagesquartier möglich. Da die unterirdischen Gebäudeteile nicht vollständig zugänglich waren, konnte keine Aussage über deren Nutzung durch Fledermäuse getroffen werden.

Aufgrund ihres schlechten baulichen Zustands weisen die Gebäude zahlreiche Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Arten auf. Bei der Begehung zur Gebäudekontrolle wurde unter anderem ein Rauchschwalbennest im Inneren eines der Gebäude festgestellt.

Für die im Südwesten des Vorhabengebiets liegenden Wohnhäuser konnte lediglich eine Eignung als Brutstätte für gebäudebrütende Vogelarten festgestellt werden.

⇒ Die Gebäude bieten Habitatpotenziale für gebäudebewohnende Fledermäuse und Vögel



Abbildung 3: Blick von Süden in die Gebäude der ehemaligen Gärtnerei



Abbildung 4: Wohnbebauung im südlichen Abschnitt des Vorhabengebiets

## Brache

Eine großflächige Brache nimmt den gesamten nordwestlichen Bereich des Vorhabensgebiets ein. Diese entwickelte sich vermutlich nach Nutzungsaufgabe und Rückbau der Gewächshäuser auf dem ehemals als Gärtnerei genutzten Gelände. Auf der Fläche wachsen zahlreiche ruderale Pflanzenarten wie Große Klette (*Arctium lappa*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Gewöhnliche Wegwarte (*Cichorium intybus*), Ampfer (*Rumex spec.*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Berufskraut (*Erigeron spec.*). Vor dem Hintergrund des Vorkommens der jeweiligen Raupenfutterpflanzenarten Weidenröschen und Ampfer ergeben sich Habitatpotenziale für die europarechtlich geschützten Falterarten Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter.

Bedingt durch die zahlreich vorhandenen Hochstaudenarten ist die Vegetationsstruktur vielfältig, dichte Bereiche wechseln sich mit lückigeren Bereichen ab und die Fläche weist ein hohes Blütenangebot auf. Daher ist von einem hohen Insektenaufkommen auszugehen, weshalb die Brachfläche eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Reptilien haben kann. Darüber hinaus sind potentielle Winterquartiere für insbesondere Zauneidechsen in Form von Kleinsäugerbauten gegeben. Die offenen Bodenstellen bieten Möglichkeiten zur Eiablage. Am nordwestlichen Ende der Brache sowie in den Randbereichen ist bereits ein Gehölzaufwuchs aus Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) und Schmetterlingsflieder (*Buddleja davidii*) entstanden. Im Nordwesten schließt sich in Richtung der Straße „Rainwiesen“ eine Hecke an, die im Übergangsbereich zur Brachfläche viele Versteckmöglichkeiten für Reptilien bietet.

Bedingt durch ihre Lage ist die Brachfläche als sehr störungsarm zu beschreiben. Daraus kann sich eine Eignung als Bruthabitat für anspruchsvollere Vogelarten ergeben.

- ⇒ Das Vorhandensein der Raupenfutterpflanzen ermöglicht das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und des Großen Feuerfalters
- ⇒ Die Brachfläche bietet Habitatpotenziale für Reptilien
- ⇒ Die Brachfläche bietet Habitatpotenziale für bodenbrütende Vogelarten
- ⇒ Die Brachfläche weist eine Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse auf



Abbildung 5: Blick von Süden auf die Brachfläche



Abbildung 6: Brachfläche mit Offenbodenbereichen

### Lagerflächen mit Totholz und Steinhaufen

Auf den Bereichen angrenzend an die ehemaligen Gärtnereigebäude im Südosten des Vorhabengebiets findet zurzeit eine Nutzung als Lagerfläche statt. Neben Kies- und Sandhaufen sind auch große Steine vorhanden. Teilweise liegen diese auf versiegelten Flächen, teilweise ist eine lückige Rasenvegetation zu finden. Zwischen Gebäude und der Straße „Rainwiesen“ befindet sich ein Bereich, auf dem große Baumstämme in Stücken abgelegt wurden. Insgesamt kennzeichnet sich der Bereich hinter den ehemaligen Gärtnereigebäuden durch eine hohe Strukturvielfalt, die viele Versteck- und Sonnmöglichkeiten, sowie Eiablageplätze bietet.

⇒ Die Lagerflächen eignen sich als Habitate für Reptilien



Abbildung 7: Abgelegtes Totholz im Südosten des Vorhabengebiets



Abbildung 8: Steinhaufen im Vorhabengebiet



Abbildung 9: Lagerflächen auf dem ehemaligen Gärtnereigelände



Abbildung 10: Strukturreiche Fläche mit Totholz und Kieshaufen

### Gehölze

Die Begrenzung zur Straße „Rainwiesen“ bildet eine dichte Hecke, die überwiegend aus Liguster (*Ligustrum vulgare*) mit vereinzelt eingestreuten Hainbuchen (*Carpinus betulus*) aufgebaut ist. Stellenweise ist im Unterwuchs die Strauch-Heckenkirsche (*Lonicera nitida*) vorhanden. An der Südwestseite des Vorhabenbereichs und im Übergangsbereich zum nördlich angrenzenden Wald befinden sich Brombeergebüsche, die als Nahrungsquelle und möglicher Neststandort für die Haselmaus fungieren können.

⇒ Die Gehölzstrukturen bieten Nistmöglichkeiten für freibrütende und bodenbrütende Vogelarten

⇒ Der Waldrand verfügt über Habitatpotenziale für die Haselmaus



Abbildung 11: Hecke als Begrenzung zur Straße „Rainwiesen“



Abbildung 12: Brombeergebüsche an der Grenze zum westlich angrenzenden Grundstück



Abbildung 13: Brombeergebüsche am nordwestlich im Vorhaben-gebiet liegenden Waldrand

## **4 VORPRÜFUNG**

### **4.1 VORHABENBESCHREIBUNG**

Geplant sind der Abriss der ehemaligen Gärtnereigebäude, sowie die Aufstellung des Bebauungsplans „Steinbößer“ (STADT REMSECK AM NECKAR 2016). Nähere Angaben zum Bebauungsplan liegen bislang nicht vor. Die nachrichtliche Übernahme erfolgt, sobald geeignete Informationen zu Verfügung gestellt werden können.

### **4.2 ABSCHICHTUNG RELEVANTER ARTEN**

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der Kenntnisse zur Biologie und Ökologie erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Abschichtung erfolgt artspezifisch mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, die als Artengruppe abgeschichtet werden. Letzteres begründet sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aller heimischen Vogel- und Fledermausarten und artengruppenbezogene Erfassungsstandards, wodurch ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf jeweils die gesamte Artengruppe umfasst.

Die Nichtrelevanz einer Art bzw. Artengruppe begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenswirkraumes (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenswirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten oder Artengruppen (P).

**Abschichtungskriterium:**

**P:** **X** = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

**(X)** = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen = **prüfrelevant**

**V:** **X** = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en); Angaben zur Verbreitung gemäß (BRIGHT et al. 2006), (BRAUN & DIETERLEN 2005), (FVA & BUND 2016), (LUBW 2014b), (STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE)

**H:** **X** = innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt

**B:** **X** = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

**(X)** = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

**Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie**

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
<b>Säugetiere</b>					
	Biber <i>Castor fiber</i>		X		keine geeigneten Habitats im Vorhabengebiet vorhanden
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
(X)	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>				Vorkommen der Haselmaus am Waldrand im Nordwesten des Vorhabengebiets nicht auszuschließen. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, ist eine Vermeidungsmaßnahme (siehe Kapitel 4.3) notwendig
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
(X)	Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>				Die leerstehenden Gebäude der ehemaligen Gärtnerei bieten Möglichkeiten für Tagesquartiere, in den unterirdischen Räumen können Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.3) notwendig. Die derzeit brachliegende Freifläche kann als Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen. Insbesondere kann der Waldrand am nordwestlichen Ende des Vorhabengebiets als Struktur für im Patrouilleflug jagende Arten dienen. Aufgrund der guten Habitatausstattung der Umgebung, ist eine Bedeutung des Vorhabengebiets als essentielles Nahrungshabitat auszuschließen, sodass sich bezüglich der Nahrungshabitate keine Verbotsrelevanz ergibt.

#### Reptilien

	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
X	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>				Potenzielle Teilhabitate im Vorhabengebiet. Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
X	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>				Potenzielle Teilhabitate im Untersuchungsgebiet. Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i> *	X			
X	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>				Insbesondere die abgelagerten Stein- und Totholzhaufen, sowie die Randbereiche der Brachfläche weisen eine gute Eignung als Habitate für Zauneidechsen auf.

#### Amphibien

	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>		X		Fehlen geeigneter Gewässer
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>		X		Fehlen geeigneter Stillgewässer
	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>		X		Fehlen geeigneter Kleinstgewässer
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>		X		Fehlen geeigneter Stillgewässer

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>		X		Fehlen geeigneter Stillgewässer
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>		X		Fehlen geeigneter Stillgewässer
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>		X		Fehlen geeigneter Gewässer
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>		X		Fehlen geeigneter Gewässer
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>		X		Fehlen geeigneter Gewässer

**Schmetterlinge**

	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>		X		Keine Raupenfutterpflanzen ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) im Vorhabengebiet
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
	Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
X	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>				Vorkommen von Raupenfutterpflanzen ( <i>Rumex</i> div. spec.) im Vorhabengebiet
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>		X		Keine Raupenfutterpflanzen ( <i>Peucedanum officinale</i> ) im Vorhabengebiet
	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>		X		Keine Raupenfutterpflanzen ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) im Vorhabengebiet
X	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>				Vorkommen von Raupenfutterpflanzen ( <i>Epilobium</i> div. spec.) im Vorhabengebiet
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>		X		Fehlen von Magerrasenstandorten mit Raupenfutterpflanzen ( <i>Thymus</i> spec.) im Vorhabengebiet
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>		X		keine Feuchtwiesen im Vorhabengebiet

**Käfer**

	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X	X		
	Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>		X		Keine großen Mulmhöhlen in den Bäumen im Vorhabengebiet
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
	Schmalbindiger Breitflügel- Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
<b>Libellen</b>					
	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
	Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			
<b>Weichtiere</b>					
	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>		X		keine Fließgewässer im Vorhabengebiet
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			
<b>Pflanzen</b>					
	Biegsames Nixkraut <sup>1</sup> <i>Najas flexilis</i>	X			
	Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotis rehsteineri</i>	X			
	Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>		X		Fehlen von Ackerflächen/Ackerbrachen im Vorhabengebiet
	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>		X		Keine Waldstandorte im Vorhabengebiet
	Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
	Kriechender Scheiberich <sup>2</sup> <i>Apium repens</i>	X			
	Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
	Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			
	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanooides</i>	X			
	Sommer-Drehwurz <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
	Sumpf-Gladiole <i>Gladiolus palustris</i>	X			
	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			

<sup>1</sup> Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen LUBW (2014a)

<sup>2</sup> Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung LUBW (2014a)

**Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie**

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
X	Brutvögel				Die Gebäude wie auch auf die Freifläche besitzen strukturbedingt Habitatpotenziale für Brutvögel. Das Vorkommen von Arten mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das in einem der Gebäude vorgefundene Nest der Rauchschwalbe deutet auf eine Nutzung der leerstehenden Gebäude durch diese Art hin. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) 3 BNatSchG zu erhalten ist eine Maßnahme zum vorgezogenen Funktionsausgleich erforderlich (C 1)
	Rastvögel			X	Verbotstatbestände aufgrund räumlich und zeitlich eng begrenzter Wirkungen sowie fehlender überregionaler Bedeutung des Eingriffsbereichs als Lebensraum auszuschließen.
	Zugvögel			X	
	Wintergäste			X	

### 4.3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

- V 1** Die Entnahme und der Rückschnitt der Gehölze im Übergangsbereich zum Wald am nordwestlichen Ende des Vorhabengebiets haben unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung stattzufinden, um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG für die Haselmaus auszuschließen.
- V 2** Die Bauzeiten für den Abriss der oberirdischen Gebäudeteile werden unter Berücksichtigung der Aktivitätsperiode der Fledermäuse und Vogelbrutzeiten auf Anfang November bis Ende Februar beschränkt.
- V 3** Die Bauzeiten für den Eingriff in die unterirdischen Gebäudeteile werden unter Berücksichtigung der Aktivitätsperiode der Fledermäuse auf April bis September beschränkt und erfolgen in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung.
- V 4** Durchführung einer Gebäudekontrolle unmittelbar vor den Abrissarbeiten mit umfänglicher Zugänglichkeit zu den Räumen in den Gebäuden.

### 4.4 MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

- C 1** Aufhängen von zwei künstlichen Rauchschnalbennestern (Typ: offene Halbschalen von etwa 16 cm Durchmesser) an einem geeigneten geschützten Standort mit fachlicher Unterstützung bei der Standortwahl im Umkreis. Die Entfernung des Schnalbennestes innerhalb der Brutzeit von März bis September ist nicht zulässig. Die Kriterien an die Standortwahl sind hierbei:
- Zugänglichkeit sowie freie An- und Abflugmöglichkeiten
  - Ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen
  - Günstige Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden
  - Optimal: genutzter Viehstall

## 4.5 ANFORDERUNGEN AN DEN WEITEREN PRÜFBEDARF

### Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Um Rechtsicherheit zu erlangen, ist eine vertiefende Untersuchung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erforderlich, die in eine artenschutzrechtliche Prüfung bezogen auf die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG mündet. Hierdurch lässt sich eine Betroffenheit relevanter Arten gesichert nachweisen oder ausschließen. Dieses Vorgehen (saP Stufe 2) ermöglicht verbindliche Aussagen zur Gegenständlichkeit und ggf. Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

**Reptilien:** Untersuchungen zum Vorkommen und zur Verbreitung der Zauneidechse und anderer Reptilienarten im Vorhabengebiet mit Standardmethode (fünf Begehungen tagsüber bei geeigneter Witterung während der Aktivitätszeit: Kontrolle von als Sonnenplätzen geeigneten Strukturen wie Holzresten und größeren Steinen).

**Fledermäuse:** Kontrollbegehung von Gebäuden (siehe V 4) – Im Falle eines Nachweises eines Quartiers ergibt sich ggf. ein Maßnahmenbedarf.

**Falter (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer):** Kartierung in Anlehnung an die methodischen Standards von Erfassung und Bestimmung der Falter durch Sichtbeobachtung und Fang der Imagines bei geeigneter Witterung (HERMANN 1992). Zusätzliches Absuchen der Nahrungspflanzen der Raupen (*Rumex spec.*, *Epilobium spec.*) am Ende der Flugzeiten auf das Vorkommen von Präimaginalstadien (Eier, Raupen).

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann unter Einbezug der Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Untersuchungen zum Vorkommen von Brutvögeln mit Standardmethode (SÜDBECK et al. 2005).

## 5 FAZIT

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen und ausgewerteten faunistischen Daten zu europarechtlich geschützten Arten eignet sich das Vorhabengebiet als Lebensraum für

- **Vogelarten**
- **Fledermausarten**
- **Reptilien**
- **Falter** (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer)
- **Haselmaus**

Für diese Arten- bzw. Artengruppen können gemäß den vorliegenden Kenntnissen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Um eine gesicherte Verbotsprüfung durchführen zu können, ist eine vertiefende Erfassung von Vögeln, Reptilien und Faltern notwendig. Dieses Vorgehen ermöglicht verbindliche Aussagen zur Gegenständlichkeit und ggf. Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Für die Artengruppe der Fledermäuse sowie für die Haselmaus können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Aussagen zu deren artenschutzrechtlichen Betroffenheit getroffen werden.

Eine nach § 44 (1) BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 6 LITERATURVERZEICHNIS

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2: Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BRIGHT, P., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2006): The Dormouse Conservation Handbook. Peterborough.
- Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258).
- FVA - FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V. (2016): Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze (*Felis s. sylvestris*) in Baden-Württemberg - Stand 2006 - 2015.
- GÖG - GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2017): Gebäudekontrolle in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Steinbößer" in Neckargröningen - Stellungnahme vom 18.01.2017, im Auftrag der Stadt Remseck am Neckar.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HERMANN, G. (1992): Tagfalter und Widderchen—Methodisches Vorgehen bei Bestandsaufnahmen zu Naturschutz- und Eingriffsplanungen: In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zu Erfassung von Tierartengruppen: 219–238.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1966): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart. Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014a): Artensteckbriefe - Farn- und Blütenpflanzen. <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49165/> (Stand: 2014-11-07), zuletzt abgerufen am: 14.02.2017.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014b): Artensteckbriefe - Arten der FFH-Richtlinie. <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/> (Stand: 2014-12-19), zuletzt abgerufen am: 14.02.2017.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". *UVP Report* 23 (3): 166–171.
- Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe. <http://www.schmetterlinge-bw.de/>, zuletzt abgerufen am: 14.02.2017.

STADT REMSECK AM NECKAR (2016): Abriss eines Wohngebäudes mit Scheune und Wirtschaftsgebäude einer ehemaligen Gärtnerei und Aufstellen des Bebauungsplans "Steinbößer" im Stadtteil Neckargröningen.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Inst. für Ornithologie. Vogelwarte Radolfzell.